Ausfertigung

Nr. 20 CS 86.00337
M 5620 XVI 85

BAYERISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

In der Verwaltungsstreitsache

02. JULI 1986
bereich V

Antragsteller,

gegen

die Bayer. Rechtsanwaltsversorgung, Antragsgegner,
vertreten durch die Bayer. Versicherungskammer,
Denninger Straße 37, 8000 München 81,

wegen

Mitgliedschaft - Antrag nach § 80 VwGO;
hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 31. Dezember 1985,
erläßt der Bayer. Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,

durch

den Vorsitzenden Richter am Bayer. Verwaltungsgerichtshof L i e t z o w und die Richter am Bayer. Verwaltungsgerichtshof Dr. F e s t l und Dr. R e i l a n d
ohne mündliche Verhandlung am 10. Juni 1986
folgenden

B e s c h l u ß :

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

III. In Abänderung der Ziffer III des Beschlusses des Verwaltungsgerichts München vom 31. Dezember 1985 wird der Streitwert für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auf 18.600,-- DM festgesetzt; der Streitwert für das Beschwerdeverfahren beträgt 19.400,-- DM.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller ist seit Januar 1983 im Landgerichtsbezirk München als Rechtsanwalt zugelassen. Zunächst war er in einer Anwaltskanzlei beschäftigt, seit Mitte August 1984 betreibt er eine eigene Kanzlei in Gröbenzell.

Mit Bescheid vom 15. Mai 1985 stellte die Antragsgegnerin die Mitgliedschaft des Antragstellers in der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung fest, lehnte einen Befreiungsantrag ab und forderte vom Antragsteller durch eine als Anlage beigegebene Aufstellung Beiträge in Höhe des Höchstbeitrages.

Am 3. Juni 1985 erhob der Antragsteller gegen den "Beitragsbescheid" Widerspruch, in der später eingegangenen Widerspruchsbegründung wandte er sich gegen den "Mitgliedschafts- und Beitragsbescheid".

Die Antragsgegnerin wies mit Widerspruchsbescheid vom 28. August 1985 den Rechtsbehelf zurück. In den Gründen wies sie unter anderem darauf hin, daß die Beiträge öffentliche Abgaben seien, der Widerspruch habe daher für die Fälligkeit der Beiträge keine aufschiebende Wirkung.

Der Antragsteller erhob Klage zum Verwaltungsgericht München mit dem bisher gestellten Antrag, die Bescheide vom 15. Mai und 28. August 1985 aufzuheben.

Am 5. November 1985 beantragte er zudem, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen. Seine Klage müsse Erfolg haben, da das Gesetz über die Bayer. Rechtsanwaltsversorgung gegen Verfassungsrecht verstoße; zwischen Verkündung und Inkraft-

treten liege ein solch kurzer Zeitraum, in dem es nicht möglich gewesen sei, sich über den Inhalt des Gesetzes zu informieren und die gesetzlich normierten Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht herbeizuführen. Zwischenzeitlich habe er eine bereits 1983 bestehende Lebensversicherung auf 150.000,-- DM aufgestockt, so daß er die Voraussetzungen für eine Befreiung erfülle.

Die Antragsgegnerin bezweifelte die Zulässigkeit des Antrags, da der Antragsteller im Hauptsacheverfahren in erster Linie Befreiung begehre, dies nur in Form einer Verpflichtungsklage erreichen könne und vorläufiger Rechtsschutz bei dieser Klageart nur durch Erlaß einer einstweiligen Anordnung gewährt werden könne. Im übrigen sei der Antrag unbegründet.

Das Verwaltungsgericht lehnte mit Beschluß vom 31. Dezember 1985 den Antrag ab. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Gesetz selbst und gegen sein Zustandekommen seien nicht erkennbar. Ein Befreiungstatbestand stehe dem Antragsteller nicht zur Seite. Am Stichtag 1. Januar 1984 habe kein Lebensversicherungsvertrag über 150.000,-- DM bestanden.

Der Antragsteller erhob Beschwerde, die Antragsgegnerin ist ihr entgegengetreten.

Im übrigen wird auf den Inhalt der dem Senat vorliegenden Akten Bezug genommen.

II.

Der Senat geht - im Gegensatz zur Auffassung der Antragsgegnerin - von der Zulässigkeit des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO aus. Mit dem den Befreiungsantrag des Antragstellers ablehnenden Bescheid vom 15. Mai 1985 hat die Antragsgegnerin

dem Antragsteller auch eine, von ihr selbst als Beitragsbescheid bezeichnete Mitteilung über die seit Bestehen der Pflichtmitgliedschaft aufgelaufenen Beitragsrückstände und über die ab 1. Mai 1985 zu entrichtenden Monatsbeiträge zugestellt. Daß es sich hierbei um einen Verwaltungsakt handelt, ist unbestritten. Gegen diesen Beitragsbescheid hat der Antragsteller mit Schreiben vom 1. Juni 1985 Widerspruch erhoben, auch mit der Klage begehrt er dessen Aufhebung. Es ist zwar zutreffend, daß die Argumentation des Antragstellers auch im vorliegenden Antragsverfahren insbesondere auf einen Anspruch auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft geht, dessen Durchsetzung im vorläufigen Rechtsschutz allenfalls im Rahmen eines Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung verfolgt werden könnte. Es kann aber nicht außer Acht bleiben, daß bei richtigem Verständnis des Vorbringens des Antragstellers sowohl im Antrags- als auch im Beschwerdeverfahren mit den Ausführungen zum Anspruch auf Befreiung von der Mitgliedschaft und den verfassungsrechtlichen Angriffen, die das am 1. Januar 1984 in Kraft getretene Gesetz über die Bayer. Rechtsanwaltsversorgung vom 20. Dezember 1983 - RAVG - GVBl S. 199 hinsichtlich der in Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b getroffenen Übergangsregelung in Frage stellen, aus der Sicht des Antragstellers auch ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beitragsmitteilung vorgetragen werden (§ 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Mit dem Verwaltungsgericht hält der Senat den Antrag jedoch für unbegründet.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen, wenn mit dem angegriffenen Verwaltungsakt unter anderem öffentliche Abgaben, zu denen nach einhelliger Rechtsprechung auch öffentlichrechtliche Beiträge (vgl. u.a.Kopp, VwGO, 7. Aufl., RdNr. 37 zu § 80) gehören, angefordert werden. Die Aussetzung der somit Kraft Gesetzes möglichen Vollziehung soll in solchen Fällen dann erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des

angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgabenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (§ 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Entgegen der Auffassung des Antragstellers bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beitragsbescheides.

Zunächst ist davon auszugehen - der Antragsteller bestreitet dies letztlich auch nicht - , daß gegen eine gesetzliche Einführung der Pflichtversicherung für Rechtsanwälte verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen. Von den Verfassungsgerichten ist in ständiger Rechtsprechung die Befugnis des Gesetzgebers anerkannt, für freie Berufe eine Pflichtversorgung einzuführen und die dafür notwendigen berufsständischen Einrichtungen zu schaffen (vgl. u.a. BayVerfGH 16,117/123; 20, 78/87; BVerfGE 10, 354/361 ff; 12, 319/323).

Der Antragsteller gehört als vor dem 1. Juli 1984 in Bayern zugelassener Rechtsanwalt als Pflichtmitglied dem sogenannten Anfangsbestand der Rechtsanwaltsversorgung an (Art. 9 RAVG) und ist gemäß Art. 10 Abs. 1 RAVG bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zur Zahlung des satzungsmäßigen Beitrages verpflichtet (§ 18 der am 1.3.1984 in Kraft getretenen Satzung der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung vom 12.1.1984 - StANZ Nr. 4/84; siehe auch Art. 8 RAVG). Der Antragsteller beansprucht mit seiner zum Verwaltungsgericht erhobenen Klage Befreiung von dieser Pflichtmitgliedschaft. Nach der hier in Frage stehenden Vorschrift des Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b RAVG werden Mitglieder des Anfangsbestandes, die bis zum 1. Januar 1984 unter anderem eine Lebensversicherung zu näher bestimmten Bedingungen (z.B. in Höhe von 150.000,-- DM) abgeschlossen haben, auf Antrag von der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltsversorgung befreit. Der Antrag-

steller erfüllt - wie er selbst nicht bestreitet - diese Voraussetzungen nicht. Er hat eine bereits vor dem Stichtag abgeschlossene Lebensversicherung erst im November 1984, und damit nach diesem Stichtag auf 150.000,-- DM aufgestockt.

Gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift - insbesondere gegen deren Stichtagsregelung und das Fehlen einer Übergangsfrist, die es ermöglichen würde, innerhalb einer gewissen Zeitspanne noch nach Inkrafttreten des Gesetzes Befreiungstatbestände z.B. durch Abschluß höherer Lebensversicherungsverträge zu schaffen - hat der Antragsteller umfangreiche verfassungsrechtliche Bedenken vorgetragen. Diese sind jedoch im vorliegenden Eilverfahren nicht entscheidungserheblich, weil sich aus ihnen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides nicht ergeben können. Dies ergibt sich aus folgendem: Hat eine gegen ein Unterlassen des Gesetzgebers (u.a. VerfGH 36, 25/32) gerichtete, vom Antragsteller angekündigte Popularklage (Art. 98 Satz 4 BV) keinen Erfolg, so verbleibt es bei der oben dargestellten Rechtslage; der Antragsteller ist als Pflichtmitglied zur Beitragsleistung verpflichtet. Hat sie dagegen Erfolg, so wird der Bayer. Verfassungsgerichtshof die Vorschrift des Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b RAVG insoweit als verfassungswidrig und nichtig erklären, als in ihr eine Übergangsfrist nicht eingeräumt ist und den Gesetzgeber veranlassen, eine der Auffassung des Verfassungsgerichtshofs entsprechende ergänzende Regelung auf dem Gesetzesweg zu geben. Bis dahin jedenfalls - falls der Antragsteller überhaupt unter eine neu gefaßte Befreiungsregelung fallen sollte - bleibt der Antragsteller Pflichtmitglied der Rechtsanwaltsversorgung mit der dieser Mitgliedschaft entsprechenden Beitragsverpflichtung. Weitergehende Wirkungen konnte auch eine vom Senat herbeigeführte Rechtsvorlage (Art. 100 GG; Art. 92 BV) nicht haben.

Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß der Senat die vom Antragsteller vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung nicht für offensichtlich begründet hält.

Die Vollziehung des Beitragsbescheides ist für den Antragsteller auch keine unbillige Härte. Der Senat verkennt nicht, daß die geforderten Monatsbeiträge eine beachtliche Höhe haben. Zunächst hat der Antragsteller aber nicht detailliert vorgetragen, daß ihn die monatliche Beitragsleistung unbillig hart treffe; seine Einwände richten sich vielmehr in erster Linie gegen die erhebliche Nachzahlung, da die erst seit einem Jahr bestehende Kanzlei mit Krediten belastet sei und er außerdem noch Verpflichtungen aus einer privat abgeschlossenen Altersversorgung zu erbringen habe. Abgesehen davon, daß dem Antragsteller noch die Möglichkeit offen steht, auf Antrag eine 50 %ige Herabsetzung der Monatsbeiträge für die ersten zwei Jahre der Selbständigkeit zu erreichen (§ 18 Abs. 1 Satz 7 der Satzung), reicht dieser nicht näher substantiierte - geschweige denn glaubhaft gemachte - Vortrag allein nicht aus, eine unbillige Härte anzunehmen. Eine solche liegt nämlich nur dann vor, wenn durch die sofortige Vollziehung für den Betroffenen Nachteile entstehen, die über die eigentliche Zahlung hinausgehen und die nicht oder nur schwer wieder gutzumachen sind. Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertänderung und -festsetzung beruht auf § 25 Abs. 1 Satz 3, § 20 Abs. 3, § 13 Abs. 1, § 17 Abs. 3 GKG. Der Senat geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß bei

Vorliegen eines Dauerverhältnisses die Ansetzung eines Jahreswertes als Streitwert der Bedeutung der Sache in der Regel nicht gerecht wird. Es erscheint vielmehr sachgerechter, in Anlehnung an die für Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis getroffene Regelung (§ 17 Abs. 3 GKG), vom dreifachen Jahreswert auszugehen. Dies ergibt folgende Streitwertberechnung: Der im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zuletzt bekannte monatliche Beitrag betrug 1.009,80 DM. Er war bei der Berechnung des dreifachen Jahresbetrages zugrundezulegen (1.009,80 DM x 36 = 36.352,80 DM). Unter Hinzurechnung der bis zur Klageerhebung aufgelaufenen Rückstände (1984: 962,-- DM x 10 = 9.620,-- DM; 1985: 1.009,80 DM x 9 = 9.088,20 DM, zusammen 19.708,20 DM ergibt sich ein Gesamtbetrag von 56.061,-- DM, der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO auf 1/3, rund 18.600,-- DM, zu ermäßigen war. Unter Beachtung des derzeit geltenden Monatsbeitrags von 1.075,20 DM war in Anwendung obiger Berechnung der Streitwert für das Beschwerdeverfahren auf 19.400,-- DM festzusetzen.

Lietzow Dr.Festl Dr.Reiland

Gegen Empfangsbescheinigung

Bayer. Versicherungskammer
Denninger Str. 37

8000 München 81

Ausgefertigt:

München, den 25. Juni 1986
Der Urkundsbeamte
des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs
20 . Senat